

Interventionsleitfaden

bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Leitlinien für die institutionelle Kooperation
der regionalen Fachberatungsstellen und
des ASD des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Januar 2009

Impressum:

Herausgeber:

Fach-AK „Institutionelle Kooperation bei Gewalt an Mädchen und Jungen“

© 01/ 2009

Fach-AK „Institutionelle Kooperation bei Gewalt an Mädchen und Jungen“

Kontaktadresse:

Wildwasser Marburg e.V.

- Catarina Jörg-

Wilhelmstraße 40

35037 Marburg

Tel.: 06421-14466

E-Mail: info@wildwasser-marburg.de

Redaktionsgruppe:

C. Jörg, Wildwasser Marburg e.V.

A. Schulte, Deutscher Kinderschutzbund Marburg-Biedenkopf e. V.

A. Förg, ASD Landkreis Marburg-Biedenkopf

Satz und Lay-out: Corinna Müller

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht!

Bei größerer Anzahl von Vervielfältigungen bitten wir um Information.

Einleitung

Auf Initiative der Frauenbeauftragten der Stadt Marburg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der regionalen Fachberatungsstellen Deutscher Kinderschutzbund, Frauen helfen Frauen e.V. und Wildwasser Marburg e.V. wurde 2002 der Runde Tisch „**Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder**“ ins Leben gerufen.

Diesem Netzwerk angegliedert ist der multiprofessionelle Arbeitskreis **„Institutionelle Kooperation bei Gewalt an Mädchen und Jungen“**.

Der Arbeitskreis hat sich als ersten Schritt die nachhaltige Verbesserung der institutionellen Kooperation und die Entwicklung gemeinsamer fachlicher Standards bei Kindswohlfährdung durch sexualisierte Gewalt zum Ziel gesetzt. In diesen Prozess sind die jeweils fachspezifischen Kompetenzen und Perspektiven der einzelnen Institutionen eingeflossen.

Auf der Grundlage der verbindlichen Kooperationsvereinbarungen soll den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der genannten Fachberatungsstellen mehr Handlungssicherheit gegeben werden, um gemäß § 8a SGB VIII wirksame und miteinander vernetzte Interventionsprozesse im Interesse des Kinderschutzes zu etablieren.

Der vorliegende **„Interventionsleitfaden bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen- Leitlinien für die institutionelle Kooperation der regionalen Fachberatungsstellen und des ASD des Landkreises Marburg-Biedenkopf“** stellt das Ergebnis einer produktiven und wertschätzenden Auseinandersetzung aller an diesem Arbeitskreis beteiligten Fachkräfte folgender Institutionen dar:

- Wildwasser Marburg e.V.
- Deutscher Kinderschutzbund Marburg-Biedenkopf e. V.
- Allgemeiner Sozialer Dienst Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Erziehungsberatungsstelle des Vereins für Erziehungshilfe e.V. Marburg
- Frauen helfen Frauen e.V. Marburg
- Polizei Marburg (K 10)
- Staatsanwaltschaft Marburg

Für den Arbeitskreis

Catarina Jörg
Wildwasser Marburg e.V.

im Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Institutionen.....	5
Leitlinien zur Klärung einer Vermutung von sexualisierter Gewalt.....	6
Ausgangssituation 1:.....	7
Diagramm ❶	9
Ausgangssituation 2:.....	10
Diagramm ❷	13
Ausgangssituation 3:.....	14
Diagramm ❸	16
Ausgangssituation 4:.....	17
Diagramm ❹	20
Koordinationskonferenz (KK).....	21
Offenlegungsgespräch.....	23
Fragebogen zur Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt.....	26
Wichtige Gesetze und Kommentare zu Kinderschutz und Datenschutz	35
Literatur zu Beratung und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen	51

Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Institutionen

Im Folgenden werden die Grundlagen der Zusammenarbeit benannt, auf die sich die beteiligten Fachberatungsstellen und der ASD verständigt haben. Die Ermittlungsbehörden, als Teil des Unterarbeitskreises „Institutionelle Kooperation bei Gewalt an Mädchen und Jungen“, unterliegen ihren eigenen institutionellen Vorgaben und waren ausschließlich beratend an der Entstehung dieses Leitfadens beteiligt.

Ebene der Kooperation und Kommunikation der Institutionen

- **Verbindlichkeit**

Die beteiligten Institutionen verständigen sich auf eine verbindliche Kooperation miteinander, sobald die Vermutung eines sexuellen Missbrauchs unter den jeweiligen Möglichkeiten und Maßgaben der Institution nicht weiter geklärt werden kann

- **Kooperation**

Die Beteiligten verstehen sich im Rahmen des Klärungsprozesses als Kooperationspartner.

- **Verantwortlichkeit**

Es erfolgt ein gemeinsames koordiniertes Handeln entsprechend der Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Rollen der Beteiligten.

- **Reflexion**

Einmal im Jahr erfolgt ein Treffen der beteiligten Institutionen zur Meta-Reflexion der Kooperation.

Ebene der fachlichen Grundhaltung

- Ruhe bewahren, fachliche (Selbst-) Reflexion, koordiniertes Vorgehen, Zielorientierung
- Jede Verhaltensauffälligkeit kann auf sexualisierte Gewalt hindeuten – kann aber auch andere Ursachen haben: Alternativhypothesen prüfen!
- Datenschutz – Kinderschutz
- Die Sorgeberechtigten werden miteinbezogen, wenn der Kinderschutz dadurch nicht gefährdet wird.
- Erwerb von Basiswissen zu Psychodynamik bei sexualisierter Gewalt und Manipulationsstrategien von TäterInnen
- Klärung und Abwägung der Grenzen und Ressourcen der Individuen und Familiensysteme
- Fachliche Standards orientiert am Einzelfall, d.h. der zeitliche Ablauf ist bei „akutem Handlungsbedarf“ nach Maßgabe variabel zu gestalten.

Leitlinien zur Klärung einer Vermutung von sexualisierter Gewalt

Der Handlungsablauf der Vermutungsklä rung wird beispielhaft an den vorliegenden Ausgangssituationen skizziert. Die Beispiele repräsentieren jeweils den **Zugang** der KlientInnen über eine Fachberatungsstelle oder den ASD und auch das **spezifische Verhältnis** der KlientInnen zum möglicherweise betroffenen Mädchen/Jungen.

In der Ausgangssituation 1 und 3 steht „Mutter“ an dieser Stelle synonym für eine nicht-missbrauchende familiäre Bezugsperson, „Partner“ entsprechend an dieser Stelle synonym für eine ggf. missbrauchende familiäre Bezugsperson.

In der Ausgangssituation 2 und 4 steht „professionelle HelferIn“ an dieser Stelle synonym für eine nicht-missbrauchende professionelle Bezugsperson des Kindes, die Eltern werden jeweils in ihrer Rolle als missbrauchend oder nicht-missbrauchend aufgeführt.

Der Ablauf wird jeweils im folgenden Modus dargestellt:

Ausgangssituation

Verfahrensschritte im Erstgespräch in der
Fachberatungsstelle/ASD

Einschätzung der Gewichtigkeit der Vermutung mit den jeweils
daraus folgenden Handlungsoptionen

Ausgangssituation 1:

Eine Mutter hat die Vermutung, dass das eigene Kind durch den Partner sexualisierte Gewalt erfährt und nimmt Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf.

Verfahrensschritte in der Fachberatungsstelle ggf. unter Hinzuziehung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII)

1. Klärung des Anliegens
2. Einschätzung der Vermutung/Klärung von Alternativhypothesen
3. Klärung und Abwägung der Grenzen und Ressourcen
4. Rahmen-, Aufgaben- und Rollenklärung
5. Schweigepflicht und Grenzen
6. Ggf. Dokumentation nach § 8a SGB VIII
7. Teambesprechung obligat

Aus diesem Klärungsprozess können folgende Ergebnisse in der **Einschätzung der Gewichtigkeit der Vermutung** resultieren:

I) Die Vermutung erweist sich als unbegründet

Je nach Problemstellung erfolgt ggf. eine Vermittlung an eine andere Hilfseinrichtung.

II) Die Vermutung bleibt vage

Die Vermutung lässt sich weder erhärten noch entkräften:

- Entwicklung von Strategien/Möglichkeiten wie und in welchem Rahmen auf der Ebene des Kindes und der Ebene der Mutter Voraussetzungen für eine Klärung geschaffen werden können.
- Anbindung der Mutter in einen diesbezüglichen längerfristigen Prozess.
- Vereinbarung des weiteren Vorgehens.
- Der ASD wird nicht obligatorisch informiert, außer eine Informationsbeschaffung erfordert die Kontaktaufnahme mit weiteren Personen beispielsweise aus dem Kindertagesstätten- oder Schulbereich.

III) Die Ausübung sexualisierter Gewalt erscheint wahrscheinlich

Ziel der Beratung: Unterstützung der Mutter zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Kinderschutzes bzw. Klärung ihrer Ressourcen, dieses verantwortlich umsetzen und langfristig gestalten zu können.

Mögliche Ergebnisvarianten:

- a) Der Kinderschutz ist sichergestellt durch das Verhalten der Mutter (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung zu TäterIn etc.).
Die Fachberatungsstelle hält den Kontakt zur Mutter und überzeugt sich von der kontinuierlichen Umsetzung des Kinderschutzes, ggf. auch über Nachweise.
Der ASD wird nicht obligatorisch informiert, außer eine Informationsbeschaffung erfordert die Kontaktaufnahme mit weiteren Personen beispielsweise aus dem Kindertagesstätten- oder Schulbereich.
- b) Der Kinderschutz ist durch die Mutter nicht sicherzustellen, die Möglichkeiten der Fachberatungsstelle sind erschöpft und der Verdacht verdichtet=>Kooperation mit ASD.
Information der Mutter über diesen Schritt, wenn dadurch keine zusätzliche Gefährdung entsteht. Die Mitteilung an den ASD erfolgt telefonisch und schriftlich nach den Maßgaben des § 8a SGB VIII. Das Stattfinden einer KK ist sinnvoll und vorgesehen (siehe Blatt „Koordinationskonferenz“) zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z.B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

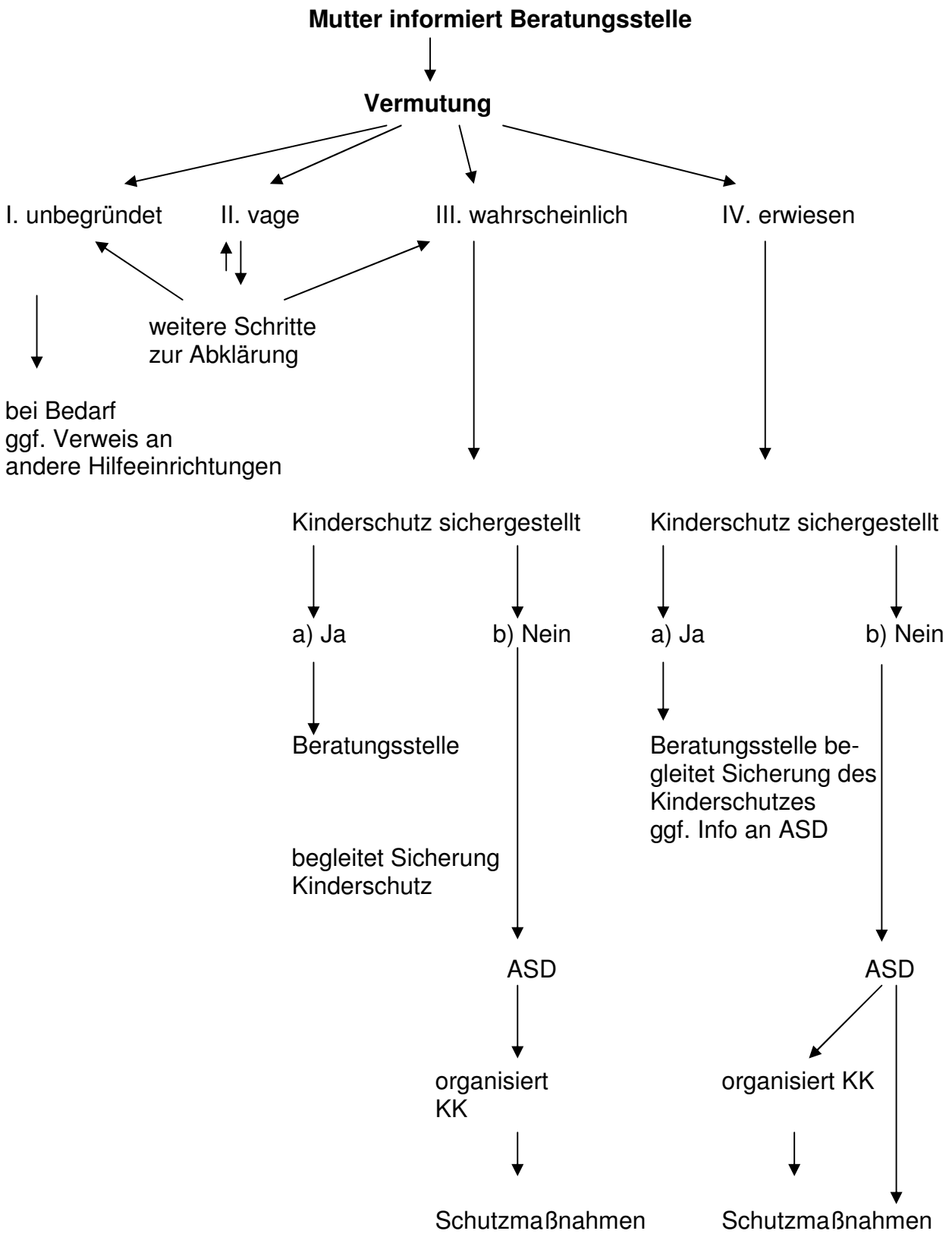
IV) Die Ausübung sexualisierter Gewalt ist erwiesen

Ziel der Beratung: Unterstützung der Mutter zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Kinderschutzes bzw. Klärung ihrer Ressourcen, dieses verantwortlich umsetzen und langfristig gestalten zu können.

Mögliche Ergebnisvarianten:

- a) Der Kinderschutz ist sichergestellt durch das Verhalten der Mutter (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung zu TäterIn etc.)
Die Fachberatungsstelle hält Kontakt zur Mutter und überzeugt sich von der kontinuierlichen Umsetzung des Kinderschutzes, ggf. auch über Nachweise.
Klärung der Kooperation mit dem ASD hinsichtlich der Sorge- und Umgangsrechtssituation unter Einbeziehung der Mutter.
Klärung der Kooperation mit ASD und Polizei, insbesondere wenn noch andere Kinder gefährdet sind.
- b) Der Kinderschutz ist durch die Mutter nicht sicherzustellen, die Möglichkeiten der Fachberatungsstelle sind erschöpft und die Vermutung erwiesen->Kooperation mit ASD.
Die Mitteilung an den ASD erfolgt telefonisch und schriftlich nach den Maßgaben des § 8a SGB VIII. Das Stattfinden einer KK ist sinnvoll und vorgesehen (siehe Blatt „Koordinationskonferenz“) zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z.B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

Diagramm 1



Ausgangssituation 2:

Eine professionelle Helferin hat die Vermutung, dass ein von ihr betreutes Kind sexualisierte Gewalt erfährt und nimmt Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf.

Verfahrensschritte in der Fachberatungsstelle ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII

1. Klärung des Anliegens
2. Information zu den Erfordernissen des § 8a SGB VIII
3. Einschätzung der Vermutung/Klärung von Alternativhypothesen
4. Klärung und Abwägung der Grenzen und Ressourcen
5. Rahmen-, Aufgaben- und Rollenklärung
6. Schweigepflicht und Grenzen
7. Ggf. Dokumentation nach § 8a SGB VIII
8. Teambesprechung obligat

Klärung der Ausgangsposition der Ratsuchenden nach §8a SGB VIII:

- professionelle HelferIn hat bereits interne Fachkraft nach § 8a SGB VIII hinzugezogen
→ Beratungsstelle hat zusätzlich beratende Funktion
- professionelle HelferIn sucht Fachberatung nach § 8a SGB VIII → sie bleibt die fallverantwortliche Person

I) Die Vermutung erweist sich als unbegründet

Je nach Problemstellung erfolgt ggf. eine Vermittlung an eine andere Hilfseinrichtung.

II) Die Vermutung bleibt vage

Die Vermutung lässt sich weder erhärten noch entkräften.

- Entwicklung von Strategien/Möglichkeiten wie und in welchem Rahmen auf der Ebene des Kindes, der Helferin und ggf. der Einrichtung Voraussetzungen für eine Klärung geschaffen werden können.
- Einschätzung und Einbeziehung des nicht-missbrauchenden Elternteils des Kindes (ohne Benennung des Verdachts) als potentielle Unterstützung, sofern dadurch keine Gefährdung des Kindes entsteht.
- Anbindung der professionellen Helferin in einen diesbezüglichen Prozess.
- Vereinbarung des weiteren Vorgehens.
- Der ASD wird nicht obligatorisch informiert, außer eine Informationsbeschaffung erfordert die Kontaktaufnahme mit weiteren Personen beispielsweise aus dem Kindertagesstätten- oder Schulbereich.

III) Die Ausübung sexualisierter Gewalt erscheint wahrscheinlich

Ziel der Beratung: Unterstützung der professionellen HelferIn zur Herstellung des Kinderschutzes bzw. Klärung ihrer Ressourcen, dieses verantwortlich umsetzen zu können. Einschätzung der Kooperationsbereitschaft des nicht-missbrauchenden Elternteils. Sofern der Kinderschutz nicht in Frage gestellt wird und die professionelle HelferIn in der Lage ist diesen Kontakt herzustellen → Verweis des nicht-missbrauchenden Elternteils an die Fachberatungsstelle.

Mögliche Ergebnisvarianten:

- a) Kinderschutz ist sichergestellt durch Verhalten des nicht-missbrauchenden Elternteils (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung zu TäterIn etc.). Fachberatungsstelle hält Kontakt zu dem nicht-missbrauchenden Elternteil und überzeugt sich von der kontinuierlichen Umsetzung des Kinderschutzes, ggf. auch über Nachweise. Der ASD wird nicht obligatorisch informiert, außer eine Informationsbeschaffung erfordert die Kontaktaufnahme mit weiteren Personen beispielsweise aus dem Kindertagesstätten- oder Schulbereich.
Wenn die kontinuierliche Umsetzung des Kinderschutzes nicht nachvollziehbar ist, erfolgt Kooperation mit dem ASD und Klärung der Kooperation mit der Polizei.
- b) Das nicht-missbrauchende Elternteil erscheint nicht kooperationsbereit, nimmt die angebotene Hilfe nicht an oder bricht sie ab → Kooperation ASD. Die Mitteilung an den ASD erfolgt telefonisch und schriftlich nach den Maßgaben des § 8a SGB VIII (siehe Anlage). Das Stattfinden einer KK ist sinnvoll und vorgesehen (siehe Blatt „Koordinationskonferenz“) zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z.B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

IV) Die Ausübung sexualisierter Gewalt ist erwiesen

Ziel der Beratung: Unterstützung der professionellen HelferIn zur Herstellung des Kinderschutzes bzw. Klärung ihrer Ressourcen, dieses verantwortlich umsetzen zu können. Einschätzung der Kooperationsbereitschaft des nicht-missbrauchenden Elternteils. Sofern der Kinderschutz nicht in Frage gestellt wird und die professionelle HelferIn in der Lage ist diesen Kontakt herzustellen → Verweis des nicht-missbrauchenden Elternteils an die Fachberatungsstelle.

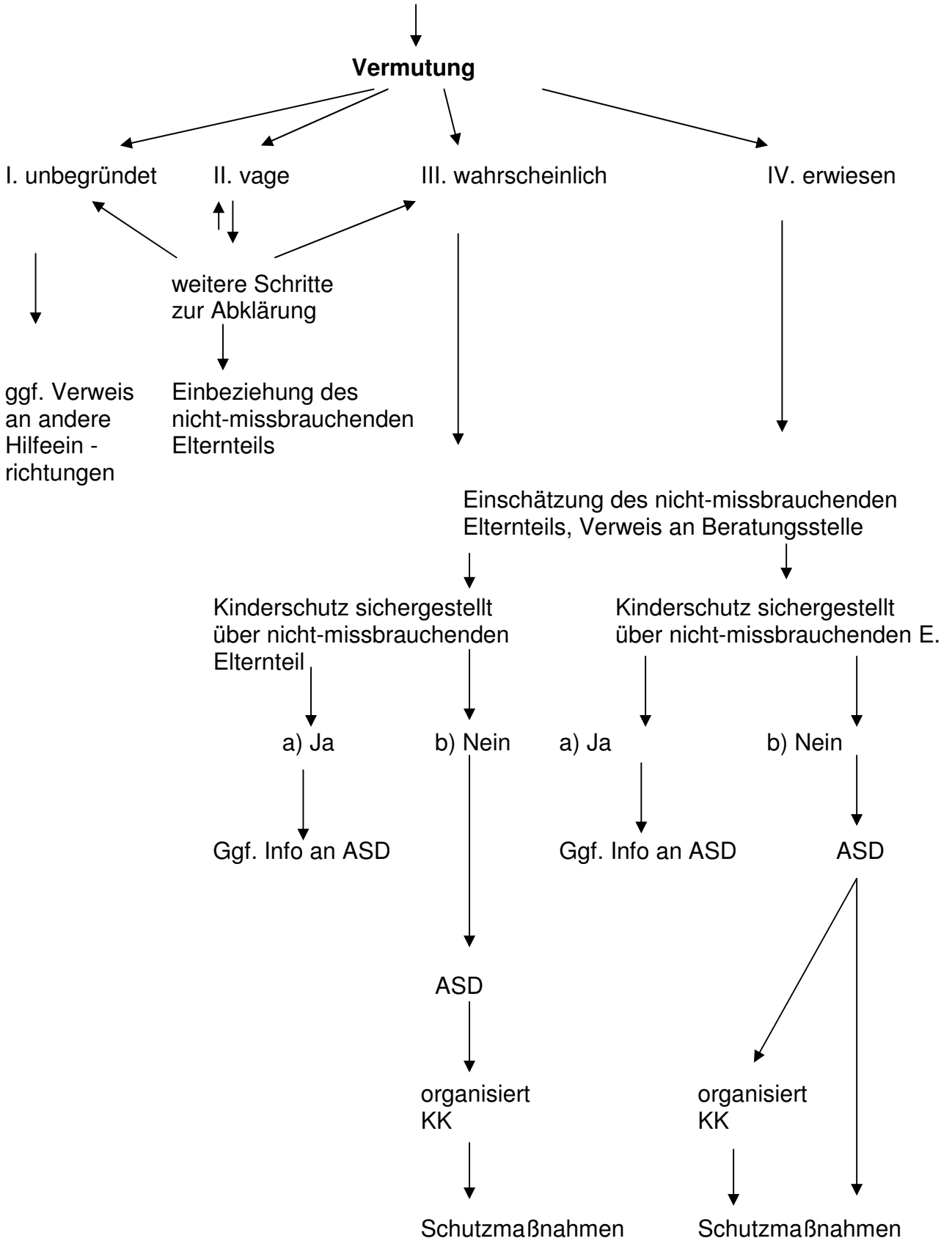
Mögliche Ergebnisvarianten:

- a) Kinderschutz ist sichergestellt durch Verhalten des nicht-missbrauchenden Elternteils (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung zu TäterIn etc.). Fachberatungsstelle hält Kontakt zum nicht-missbrauchenden Elternteil und überzeugt sich von der kontinuierlichen Umsetzung des Kinderschutzes, ggf. auch über Nachweise. Klärung der Kooperation mit dem ASD hinsichtlich der Sorge- und Umgangsrechtssituation unter Einbeziehung der Mutter. Klärung der Kooperation mit ASD und Polizei, insbesondere wenn noch andere Kinder gefährdet sind.

- b) Kinderschutz ist durch das nicht-missbrauchende Elternteil nicht sicherzustellen, die Möglichkeiten der Fachberatungsstelle erschöpft und Vermutung erwiesen
- Die Mitteilung an den ASD erfolgt telefonisch und schriftlich nach den Maßgaben des § 8a SGB VIII. Das Stattfinden einer KK ist sinnvoll und vorgesehen (siehe Blatt „Koordinationskonferenz“) zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z. B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

Diagramm 2

Professionelle Helferin informiert Fachberatungsstelle



Ausgangssituation 3:

Eine Mutter hat die Vermutung, dass das eigene Kind durch den Partner sexualisierte Gewalt erfährt und wendet sich an den ASD.

Verfahrensschritte im ASD

1. Klärung des Anliegens
2. Einschätzung der Vermutung
3. Aufgaben und Rollenklärung seitens des ASD
4. Fallberatung im Team obligat. Verfahren bezüglich des internen Ablaufs (=Erfordernisse nach § 8a SGB VIII abgedeckt).
5. Zusätzlich kann externe Fachberatungsstelle hinzugezogen werden.

I) Die Vermutung erweist sich als unbegründet

Je nach Problemstellung erfolgt ggf. eine Vermittlung an eine andere Hilfseinrichtung.

II) Die Vermutung bleibt vage

Die Vermutung lässt sich weder erhärten noch entkräften.

- Entwicklung von Strategien/Möglichkeiten wie und in welchem Rahmen Voraussetzungen für eine Klärung geschaffen werden können.
- Aufrechterhaltung des Kontakts zur Mutter.
- Ggf. Einholen von Informationen in Kita/Schule.
- Vereinbarung des weiteren Vorgehens.
- Möglichkeit der Vermittlung an Fachberatungsstelle.
- Nach Bedarf Fachberatungsstelle auf ASD-Ebene hinzuziehen.

III) Die Ausübung sexualisierter Gewalt erscheint wahrscheinlich

Ziel der Beratung: Unterstützung der Mutter zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Kinderschutzes bzw. Klärung ihrer Ressourcen, dieses verantwortlich umsetzen und langfristig gestalten zu können.

Mögliche Ergebnisvarianten:

- a) Der Kinderschutz ist sichergestellt durch das Verhalten der Mutter (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung zu TäterIn etc.). Der Mutter wird nahegelegt, sich an Fachberatungsstelle zu wenden. Nimmt sie dies an, wird eine Vereinbarung getroffen, dass die Fachberatungsstelle das Beratungsende obligatorisch an den ASD rückmeldet. ASD behält kontinuierlichen Kontakt bis tragfähiger Kinderschutz hergestellt ist. Klärung Kooperation mit Polizei und Gericht.

- b) Der Kinderschutz ist durch die Mutter nicht sicherzustellen. Es ist sinnvoll eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen und nach Bedarf eine KK einzuberufen. Zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z. B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

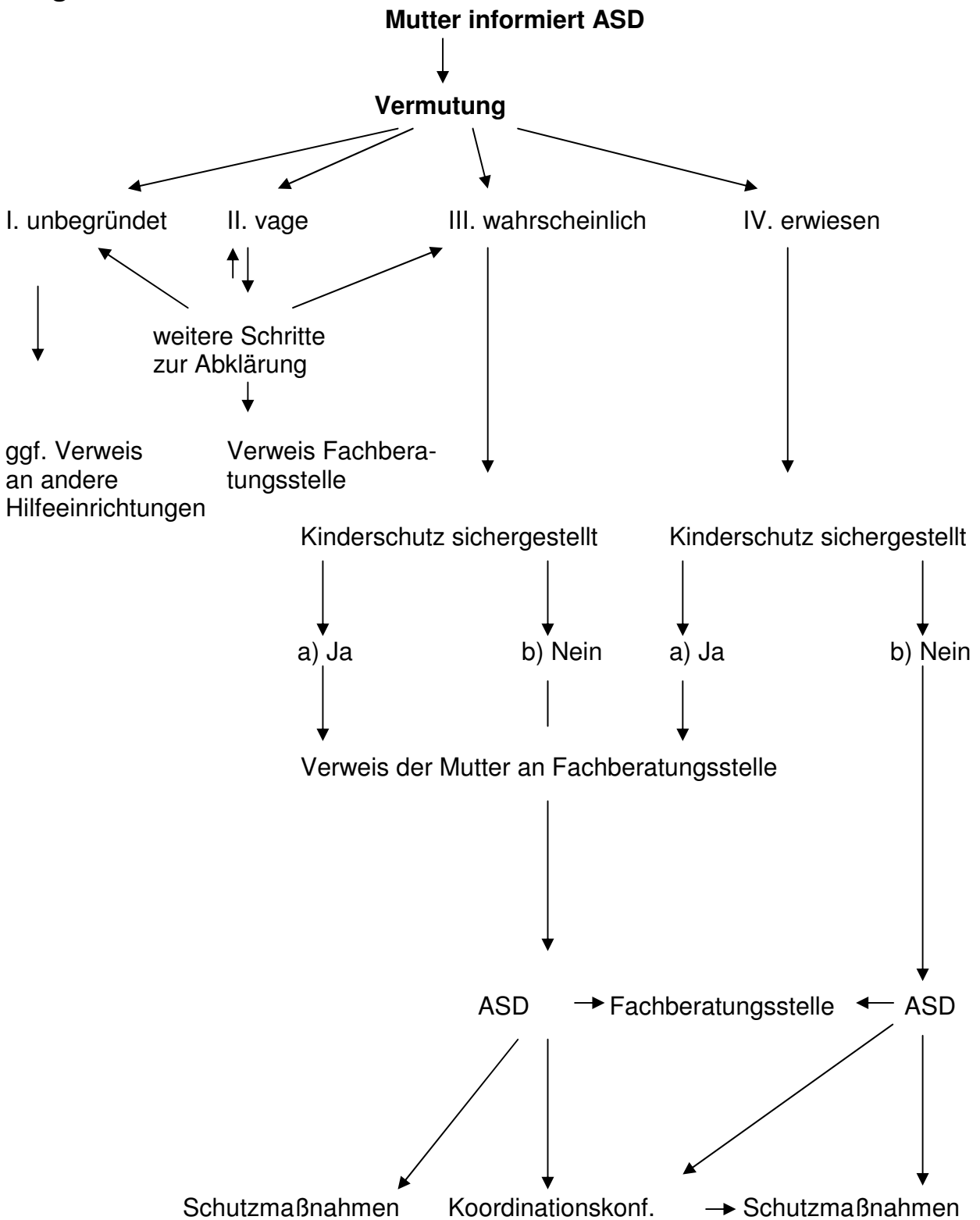
IV) Die Ausübung sexualisierter Gewalt ist erwiesen

Ziel der Beratung: Unterstützung der Mutter zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Kinderschutzes bzw. Klärung ihrer Ressourcen, dieses verantwortlich umsetzen und langfristig gestalten zu können.

Mögliche Ergebnisvarianten:

- a) Der Kinderschutz ist sichergestellt durch das Verhalten der Mutter (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung zu TäterIn etc.). Der Mutter wird nahegelegt, sich an Fachberatungsstelle zu wenden. Nimmt sie dies an, wird eine Vereinbarung getroffen, dass die Fachberatungsstelle das Beratungsende obligatorisch an den ASD rückmeldet. ASD behält kontinuierlichen Kontakt bis tragfähiger Kinderschutz hergestellt ist. Klärung Kooperation mit Polizei und Gericht.
- b) Der Kinderschutz ist durch die Mutter nicht sicherzustellen. Es ist sinnvoll eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen und nach Bedarf eine KK einzuberufen. Das Stattfinden einer KK ist sinnvoll und vorgesehen (siehe Blatt „Koordinationskonferenz“) zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z.B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

Diagramm 3



Ausgangssituation 4:

Eine professionelle Helferin hat die Vermutung, dass ein von ihr betreutes Kind sexualisierte Gewalt erfährt und nimmt Kontakt zum ASD auf.

Verfahrensschritte im ASD

1. Klärung des Anliegens
2. Einschätzung des Verdachts
3. Aufgaben und Rollenklärung seitens des ASD
4. Fallberatung im Team obligat. Verfahren bezüglich des internen Ablaufs (=Erfordernisse nach § 8a SGB VIII abgedeckt).
5. Zusätzlich kann externe Fachberatungsstelle hinzugezogen werden.

I) Die Vermutung erweist sich als unbegründet

Je nach Problemstellung erfolgt eine Vermittlung an eine andere Hilfseinrichtung.

II) Die Vermutung bleibt vage

Die Vermutung lässt sich weder erhärten noch entkräften.

- Entwicklung von Strategien/Möglichkeiten wie und in welchem Rahmen Voraussetzungen für eine Klärung geschaffen werden können.
- Aufrechterhaltung des Kontakts zur professionellen Helferin.
- Ggf. Einholen von Informationen in Kita/Schule.
- Einschätzung und Einbeziehung des nicht-missbrauchenden Elternteils des Kindes als potentielle Unterstützung ohne Verdachtsbenennung.
- Vereinbarung des weiteren Vorgehens.
- Möglichkeit der Vermittlung an Fachberatungsstelle.

Nach Bedarf frühe Koordinationskonferenz.

III) Die Ausübung sexualisierter Gewalt erscheint wahrscheinlich

ASD organisiert eine Koordinationskonferenz, nach Bedarf unter Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle.

Klärung der Kooperationsbereitschaft des nicht-missbrauchenden Elternteils:

über Einschätzung der KK

über Einbeziehung des nicht-missbrauchenden Elternteils zu Auffälligkeiten (ohne Verdachtsbenennung) durch professionelle Helferin. Erfolgt über die Gespräche die

Konkretion des Missbrauchsvermutung seitens des nicht-missbrauchenden Elternteils selbst → Verweis an den ASD und Fachberatungsstelle

Bei Einschätzung einer vorhandenen Kooperationsbereitschaft des nicht-missbrauchenden Elternteils, sofern dadurch keine Gefährdung des Kindes entsteht, erfolgt die Einbeziehung durch den ASD.

Klärung ob der Kinderschutz sichergestellt ist

- a) Der Kinderschutz ist sichergestellt durch Verhalten des nicht-missbrauchenden Elternteils (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung etc.). Dem nicht-missbrauchenden Elternteil wird nahegelegt sich an Fachberatungsstelle zu wenden. Nimmt sie dies an, wird eine Vereinbarung getroffen, dass die Fachberatungsstelle das Beratungsende obligatorisch an den ASD rückmeldet. ASD behält kontinuierlichen Kontakt bis tragfähiger Kinderschutz hergestellt ist. Klärung Kooperation mit Polizei und Gericht.
- b) Der Kinderschutz ist durch den nicht-missbrauchenden Elternteil nicht sicherzustellen, weil Kooperationsbereitschaft nicht klärbar/unsicher ist, Kinderschutz nicht sicher ist oder nicht-missbrauchender Elternteil Kontakt abbricht. Es ist sinnvoll eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen und nach Bedarf eine KK einzuberufen. Zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z.B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

IV) Die Ausübung sexualisierter Gewalt ist erwiesen

Klärung der Kooperationsbereitschaft des nicht-missbrauchenden Elternteils:

über Einschätzung einer KK

über Einbeziehung des nicht-missbrauchenden Elternteils zu Auffälligkeiten (ohne Verdachtsbenennung) durch professionelle Helferin. Erfolgt über die Gespräche die Konkretion des Missbrauchsverdachts seitens des nicht-missbrauchenden Elternteils selbst

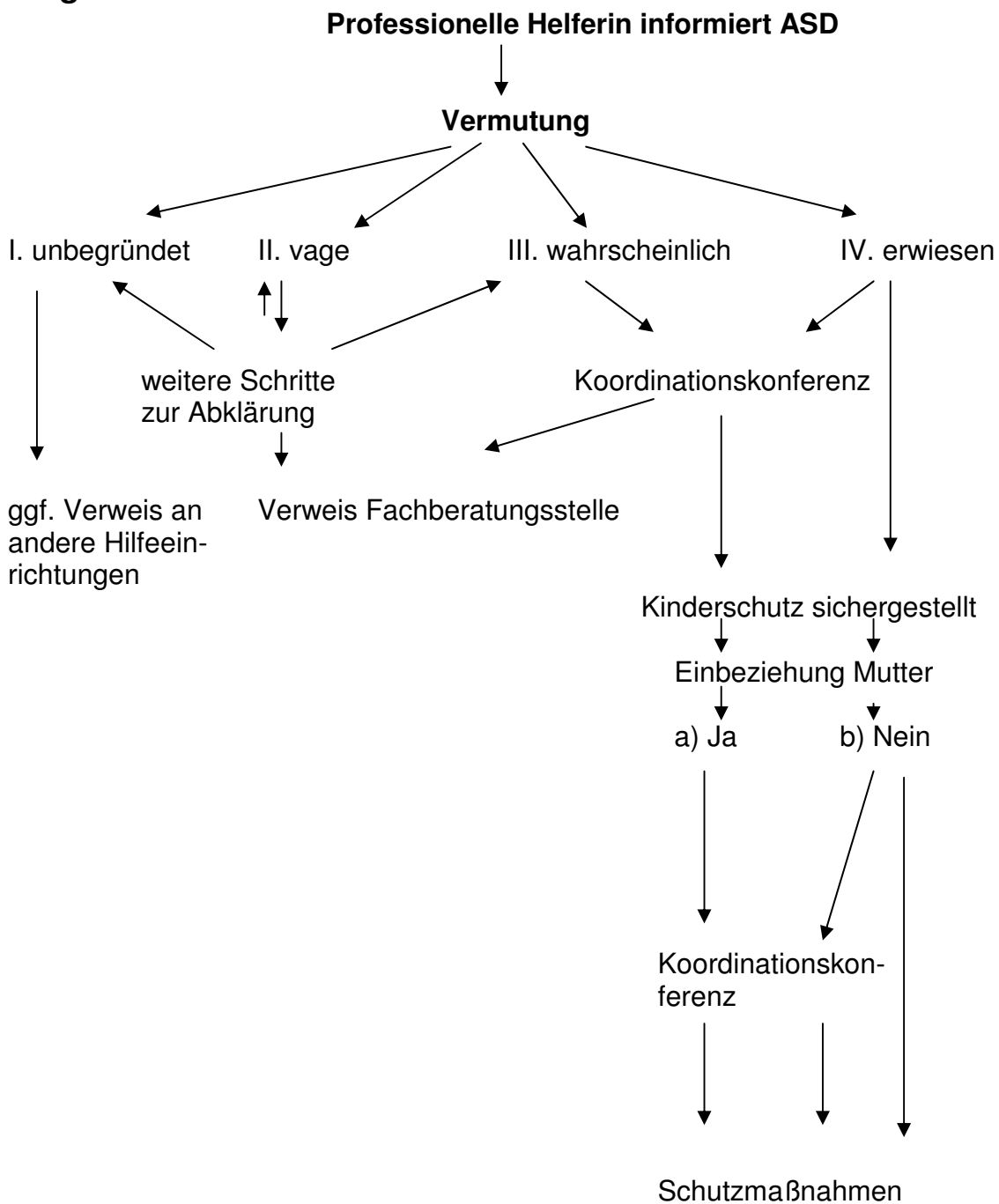
→ Verweis an den ASD und Fachberatungsstelle

Bei Einschätzung einer vorhandenen Kooperationsbereitschaft des nicht-missbrauchenden Elternteils erfolgt die Einbeziehung durch den ASD.

Klärung ob der Kinderschutz sichergestellt ist

- a) Der Kinderschutz ist sichergestellt durch das Verhalten des nicht-missbrauchenden Elternteils (z.B. Auszug, Kontaktunterbindung etc.). Dem nicht-missbrauchenden Elternteil wird nahegelegt sich an Fachberatungsstelle zu wenden. Nimmt sie dies an, wird eine Vereinbarung getroffen, dass die Fachberatungsstelle das Beratungsende obligatorisch an den ASD rückmeldet. ASD behält kontinuierlichen Kontakt bis tragfähiger Kinderschutz hergestellt ist. Klärung Kooperation mit Polizei und Gericht.
- b) Der Kinderschutz ist durch den nicht-missbrauchenden Elternteil nicht sicherzustellen, weil Kooperationsbereitschaft nicht klärbar/unsicher ist, Kinderschutz nicht sicher ist oder der nicht-missbrauchende Elternteil Kontakt abbricht. Es ist sinnvoll eine

Fachberatungsstelle hinzuzuziehen und nach Bedarf eine KK einzuberufen. Zur Klärung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des Kinderschutzes. Sie bietet den Beteiligten eine größere Handlungssicherheit, z. B. zur Vorbereitung eines Offenlegungsgesprächs (siehe Blatt „Offenlegung“) und/oder einer Inobhutnahme.

Diagramm 4

Koordinationskonferenz (KK)

1. Fallkoordination

Die Fallkoordination liegt in den Händen des/der jeweiligen MitarbeiterIn des ASD.

Aufgaben des ASD

- Fallverantwortung
- Vorbereitung, Organisation, Einladung und Durchführung der KK
- Dokumentation der KK
- Kontaktieren weiterer Personen, die über zentrale Informationen verfügen können und Weitervermittlung der Informationen an die KK
- Einladung und Durchführung des Konfrontationsgespräches, wenn es sich im weiteren Verlauf als notwendig herausstellt.
- Vorabklärung einer ggf. notwendigen Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen

2. TeilnehmerInnen an der Koordinationskonferenz:

- fallverantwortliche/r MitarbeiterIn des Jugendamtes
- Personen, die beruflich mit dem Kind/Jugendlichen zu tun haben
- MitarbeiterInnen von Fachberatungsstellen

Informationen werden gesammelt über

3. Die Koordinationskonferenz

Die TeilnehmerInnen an der KK haben folgende Aufgaben:

- **Sammlung von Informationen**
Exemplarisch: Aussagen des Kindes/Jugendlichen über sexuelle Übergriffe, TäterInnen, Ort, Häufigkeit, ZeugInnen, weitere Auffälligkeiten, medizinische Befunde, Lebensumfeld und -situation.
Unklarheiten klären
Fehlen Informationen zur Beurteilung?
Hinzuziehung anderer Personen/Fachkräfte
- **Fachliche Bewertung der Informationen**
Welche Gesichtspunkte bestätigen die Vermutung?
Welche möglichen anderen Ursachen gibt es?
Welche anderen Problembereiche liegen vor?
Welche weiteren Schritte zur Klärung/weitere KK sind sinnvoll?

- **Interventions- und Hilfeplanung**

Klärung, welche Hilfe- und Interventionsschritte notwendig sind für die:
Kinder

Nicht-missbrauchende Angehörige

prof. HelferInnen

TäterInnen

Klärung der Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht

- **Koordinierung**

Rollen- und Aufgabenverteilung

- **Erarbeitung einer Empfehlung bzw. Sammlung der ggf. unterschiedlichen Sichtweisen über das weitere Vorgehen**

- **Dokumentation der KK mit einem standardisierten Vordruck und Unterschriften**

- **Vereinbarung eines Nachtreffens zur Reflexion des Fallverlaufs und der Kooperation**

Ausgehend von der Empfehlung der KK trifft das Jugendamt in seiner Fallverantwortung eine Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Offenlegungsgespräch

¹In der Koordinationskonferenz wird entschieden, ob ein Offenlegungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten angestrebt wird. Dies kann sowohl bei innerfamiliärem sowie auch außersfamiliärem Missbrauch nötig sein. Wenn es die Einschätzung gibt, dass der nicht-missbrauchende Elternteil – meistens die Mutter – das Kind unterstützen wird, sollte sie schon vorher miteinbezogen werden und angedachte Schutz- und Unterstützungsinterventionen mit ihr besprochen werden.

Ist die Einschätzung über den nicht-missbrauchenden Elternteil eher unsicher, sollte er auch vorher nicht mit einbezogen werden. Die Konfrontation der Eltern mit der Überzeugung des sexuellen Missbrauchs sollte erst dann erfolgen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind um das Kind vor weiterem Missbrauch zu schützen. Als Vorbereitung für die Konfrontation sollten:

- Alle Beobachtungen, Informationen, Aussagen des Kindes etc. dokumentiert sein
- Geklärt sein, wo das Kind evtl. vorübergehend untergebracht wird und dieses sollte, falls möglich, schon auf die Trennung vorbereitet sein
- Unterstützungsangebote für den nicht-missbrauchenden Elternteil geplant sein
- Geklärt sein, was Geschwisterkinder wollen und was mit ihnen geschieht
- Ansprechpartner und Therapieangebote für den Missbraucher gemacht bzw. genannt werden.

1.) Ziele des Offenlegungsgespräch:

- Offenlegung des sexuellen Missbrauchs, um Transparenz für alle Beteiligten zu erwirken u.a. auch um den Geheimhaltungsdruck, der auf den Kindern lastet, zu beenden
- Dem nicht-missbrauchenden Elternteil die Möglichkeit gebe, die Realität zu sehen und zu akzeptieren
- Schutz des Kindes und evtl. Geschwisterkinder vor weiterem/zukünftigem sexuellen Missbrauch
- Klärung, ob und wie der nicht-missbrauchende Elternteil den Schutz gewährleisten kann
- Darstellung der Auswirkung des Missbrauchs, auf das Kind um bei den Eltern Betroffenheit und Einfühlung zu bewirken, um ihre Verantwortungsbereitschaft zu wecken
- Klärung, welche Unterstützung die Betroffenen benötigen und welche sie in Anspruch nehmen
- Dem Täter/der Täterin die Möglichkeit geben, den Missbrauch zuzugeben und Verantwortung zu übernehmen

¹ Bei der Entscheidung für oder gegen ein Offenlegungsgespräch ist zu beachten, dass wenn eine Kooperation mit Polizei/Staatsanwaltschaft/Gericht in Betracht gezogen wird, ein Offenlegungsgespräch zum Vernichten von Beweismitteln führen kann, die ggf. eine spätere Strafverfolgung /Beweisführung (Verurteilung) zunichte machen bzw. diese nachteilig beeinflussen können. Dies kann bedeuten, dass ein Offenlegungsgespräch sinnvollerweise zurückgestellt werden muss.

2.) TeilnehmerInnen:

Je nach fachlicher Einschätzung, mit der Maßgabe einer möglichst kleinen Zusammensetzung, können hinzugezogen werden:

- Professionelle:
 - Fallverantwortlicher Mitarbeiter des ASD und Moderation seitens des ASD
 - Eine weitere Fachkraft
 - Ggf. BeraterInnen für die Erziehungsberechtigten (als Möglichkeit)
 - Ggf. TherapeutIn des Kindes
 - Ggf. Informantin – diese geht sofort nach Darstellung wieder (als Möglichkeit)

- Familie:
 - Beide Elternteile, evtl. nur Vater oder Mutter
 - auf keinen Fall das Kind selbst
 - Jugendliche nur aufgrund eines ausdrücklichen Wunsches und nach entsprechender Vorbereitung

3.) Aufgaben:

Die ASD-MitarbeiterIn und die weitere Fachkraft des ASD sollten ihr Aufgabenbereich aufteilen in

- Garant für das Kindeswohl – Einladung, Klärung des Kindeswohls und -schutzes und
- Moderation des Konfrontationsgesprächs – Achten darauf, dass zuvor geplante Schritte, Ziele im Konfrontationsgespräch umgesetzt werden und dass die Grenzen aller Teilnehmer gewahrt werden. Im Einzelfall sind ggf. andere Absprachen möglich.

Informant: Schildert stellvertretend für das Kind die stattgefundene sexuelle Gewalt

Berater für nicht-missbrauchenden Elternteil: Unterstützen diesen, die Realität des stattgefundenen Missbrauchs anzunehmen, sich in das Kind einzufühlen eigene Möglichkeiten, das Kind zu schützen realistisch einzuschätzen und bei erforderlichen Interventionen für das Kind mit zu wirken.

Berater für Täter: Unterstützung dabei, die Realität zu akzeptieren, dass die sexualisierte Gewalt aufgedeckt wurde
Möglichkeit zu geben, sich der eigenen Verantwortung zu stellen und späterer Täterarbeit

Beide Berater müssen den jeweiligen Elternteilen auch noch nach der Offenlegung für Gespräche evtl. auch Weitervermittlung an andere Institution, zur Verfügung stehen

4.) Durchführung des Offenlegungsgesprächs:

Im Konfrontationsgespräch muss deutlich gemacht werden, dass die Fachkräfte überzeugt sind, dass sexuelle Gewalt an dem Kind verübt wird und entschlossen sind, den Schutz des Kindes sicher zu stellen.

Weitere relevante Punkte:

- Verantwortung liegt niemals beim Kind
- Nicht – missbrauchendem Elternteil Raum geben, das Erfahrene zu verarbeiten, im zweiten Schritt Möglichkeiten und Grenzen für Schutz des Kindes erarbeiten
- Auch Täter Raum zur Verarbeitung geben, dabei aber Manipulationsversuchen Grenzen setzen (Leugnen, Bagatellisieren, Schuldzuweisungen)
- Kind und dessen Schutz stehen weiter im Mittelpunkt des Gesprächs, es ist aber in keiner Weise verantwortlich und braucht sich nicht zu rechtfertigen.
- Ende: konkrete Vereinbarungen, Absprachen und Bekanntmachung zu Handlungsschritten, Zuständigkeiten. Zeitrahmen zur Überprüfung des Schutzes des Kindes festlegen.
- Reflektion des Gesprächs unter den Fachkräften im Anschluss. Dokumentation, insbesondere der vereinbarten Schritte durch den ASD.

Fragebogen zur Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt

Quelle: Kinderschutz und Hilfen gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis

*Dieser Fragebogen soll Ihnen als **Unterstützung / Handreichung** für Ihre Aufzeichnungen dienen und kann dazu kopiert werden.*

Sie können Ihre Aufzeichnungen jedoch auch in anderer Form festhalten.

Bitte auf jeden Fall diesen Bogen ohne Nachnamen der betreffenden Personen ausfüllen!

TEIL 1:

Fragebogen zur Aufzeichnung (Dokumentation) Ihrer Wahrnehmungen

1.) Welche Vorkommnisse/Beobachtungen wecken/begründen Ihre Vermutung der sexualisierten Übergriffe/des sexuellen Missbrauchs?

Wer hat was, wann (Datum, ggf. ungefähre Uhrzeit), **wo** beobachtet?
(wenn der Platz nicht reicht, nutzen Sie bitte weitere Blätter)

Alter des/der betroffenen/ beteiligten Kinder oder Jugendlichen:

Welche Personen waren noch dabei?

Wie haben diese Personen ggf. reagiert?

Wann wurden diese Beobachtungen zum ersten Mal gemacht?

Wann wurden diese Beobachtungen zum letzten Mal gemacht?

Welche Beobachtungen/Reaktionen gab es zwischenzeitlich?

Gab es direkte Äußerungen der/des Kindes/Jugendlichen Ja Nein

- wenn ja:

Was wurde **wann, wie** gegenüber **wem** gesagt?

*(Hier bitte **möglichst** genaues Datum und **genauen Wortlaut** aufschreiben!)*

Macht das Kind klare Aussagen über sexuelle Handlungen eines Jugendlichen oder Erwachsenen an oder vor ihm?

Werden Angaben zum Zeitpunkt, der Häufigkeit u. des Ortes der sexualisierten Gewalt gemacht?

Benennt das Kind den Täter/die Täterin?

Steht der Täter/die Täterin in enger verwandtschaftlicher Beziehung zum Kind bzw. dem Jugendlichen? In welcher Beziehung steht der Täter / die Täterin zu dem Kind?

Wird das Thema Geheimnisse, Belohnungen, Bedrohungen thematisiert?

Gab es ähnliche Verhaltensweisen, Äußerungen oder andere Auffälligkeiten bei Geschwistern?

Was ist Ihre Sorge / Ihre Hypothese zu den Beobachtungen?

Persönliche Reflektion

Welche eigenen Eindrücke / Gefühle / Reaktionen hatten Sie in der / den beschriebenen Situationen und/oder danach?

TEIL 2:

Dieser Teil dient als Vorbereitung für die Beratung mit der Einrichtungsleitung, für die Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8 a SGB VII) und für die Kooperation mit dem ASD.

Er soll dabei unterstützen, ein Bild von der Lebenssituation des Kindes oder der/des Jugendlichen zu entwickeln. Damit können Gefährdungsaspekte, Ressourcen und Hilfe-Bedarfe leichter geklärt werden.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an oder füllen Sie in Stichworten aus. Wenn erfragte Informationen fehlen, können diese bei Bedarf in der weiteren Kooperation zusammengetragen werden..

2.) Was wissen Sie konkret von dem Kind oder der/dem Jugendlichen, Familie, Umfeld?

Alter der/des Betroffenen:

Geschwister und Alter:

Alter der Mutter:

Alter des Vaters:

Sorgerechtssituation:

Verheiratet? Ja Nein

Leben die Eltern getrennt? Ja Nein

Wenn ja: seit wann?

bei wem lebt das Kind? Mutter Vater

regelmäßige Besuchskontakte zum anderen Elternteil? Ja Nein

bestehen neue Partnerschaften der Mutter? Ja Nein

- des Vaters? Ja Nein

Berufstätigkeit Mutter Vater

Leben andere Personen mit im Haushalt?

Beschreiben Sie, was Sie über die Beziehungen zwischen dem Kind/Jugendlichen und Mutter und Vater wissen:

Seit wann besucht der/die Betroffene die jetzige Einrichtung?

Welche Einrichtungen hat der/die Betroffene vorher besucht?

Besuch(t)en Geschwister die gleiche Einrichtung?

Hat der/die Betroffene (erwachsene) Bezugs-/ Vertrauenspersonen außerhalb des Elternhauses? *(Keine Namen, sondern nur Verwandtschaftsverhältnis oder Beziehung zum Kind – z.B. Jugendgruppe, Verein, ...)*

Wissen Sie von Kontakten der Familie zum Jugendamt? Ja Nein

Wenn ja, wissen Sie, warum die Kontakte bestanden oder bestehen?

Wissen Sie von anderen Einrichtungen, zu denen der/die Betroffene Kontakt hat? (z.B.: Erziehungsberatungsstelle, TherapeutInnen, Frühförderstelle, ...)

Sonstiges:

3.) Was beobachten Sie bei dem betroffenen Kind /Jugendlichen allgemein:

Wie verhält sich das Kind oder der/die Jugendliche zu Gleichaltrigen?

Welche Kontakte / Freundschaften bestehen?

Wer bringt das Kind zur Einrichtung, wer holt es ab?

Wie ist der Kontakt / das Verhalten zwischen dem Kind /Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen?

Was wissen Sie von **Stärken / Ressourcen** des Kindes/Jugendlichen?

Was wissen Sie von „**Schwächen**“ / **Problemen** des Kindes/Jugendlichen?

Angenommen, sexualisierte Übergriffe / sexualisierte Gewalt könnten ausgeschlossen werden -
welche **ANDEREN** Ursachen könnten die von Ihnen beschriebenen Vorkommnisse / Beobachtungen Ihrer Meinung nach haben?

4.) Die beiden folgenden Fragen sollen NICHT als Aufforderung verstanden werden!

Wer wurde bisher über Ihre Beobachtungen / Vermutungen in Kenntnis gesetzt und warum?

Sind bereits Elternteile über Ihre Beobachtungen / Vermutungen informiert?

Wichtige Gesetze und Kommentare zu Kinderschutz und Datenschutz

1. Achtes Sozialgesetzbuch - SGB VIII, Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Kommentar des an der Gesetzgebung beteiligten DIJuF (Dt.Institut für Jugendhilfe u. Familienrecht):

„Das Jugendamt muss Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen, ob das Kind durch Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII oder durch das Einschalten des Familiengerichts (...) geschützt werden kann (...).“

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Kommentar des DIJuF:

Durch diesen Absatz wird sichergestellt, dass die Träger in Abstimmung mit den Jugendämtern dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter/innen in dieser verantwortungsvollen Tätigkeit von speziell erfahrenen Fachkräften unterstützt werden.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so

schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§ 42 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (Auszug)

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
- Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

§ 65 SGBVIII

Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe.

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gesetzliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Einbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

§ 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

2. BÜRGERLICHES GESETZBUCH - BGB

§ 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a

Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge.

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

3. STRAFGESETZBUCH - STGB

3. a) Zu Datenschutz und Strafanzeigen:

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand.

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB

Nichtanzeige geplanter Straftaten.

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80)
eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1
eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97 a oder 100,
einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152 b Abs. 1 bis 3,
eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8,9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306 c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3 oder der §§ 361 a oder 316 c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach §129a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 129 b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen.

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 1)
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmen der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, Person, die Aufgaben der Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, öffentlicher bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich.
 - a. Den in Absatz 1 und Satz 2 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.
 - b. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

3. b) StGB - Dreizehnter Abschnitt:**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:****§ 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.**

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen.

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen der auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung.

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anforderung einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 175. (weggefallen)**§ 176: Sexueller Missbrauch von Kindern.**

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar, dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176 a: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern.

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist.
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 b Abs. 1 oder 3 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt
 1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (6) ¹In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. ²Eine Tag, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

176 b: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung.

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 bis auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge.

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt, oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonderen schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

(1) ¹Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Beetreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten.

- (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßige Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
 2. eine andere Person, die er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181b - Führungsaufsicht.

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 181c - Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall.

- (1) In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- (²) § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 182 - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

- (1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt; wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 - Exhibitionistische Handlungen.

- (1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keinen exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.
- (4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung
1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
 2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 3 Nr. 1

bestraft wird.

§ 183a - Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 - Verbreitung pornographischer Schriften.

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreitung von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. ¹⁾

(2) ¹Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. ²Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184a - Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausgestellt, anschlagt, vorfuhrt oder sonst zuganglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorratig halt, anbietet, ankundigt, anpreist, einzufuhren oder auszufuhren unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stucke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermoglichen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet
2. offentlich ausstellt, anschlagt, vorfuhrt oder sonst zuganglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorratig halt, anbietet, ankundigt, anpreist, einzufuhren oder auszufuhren unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stucke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermoglichen

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu funf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsachliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fallen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Tater gewerbsmaig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsachliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) ¹Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsachliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absatze 2 und 4 gelten nicht fur Handlungen, die ausschlielich der Erfullung rechtmaiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) ¹In den Fallen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. ²Gegenstande, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. ³§ 74 ist anzuwenden.

§ 184c - Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste.

¹Nach den §§ 184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. ²In den Fallen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1

bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184d - Ausübung der verbotenen Prostitution.

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 194e - Jugendgefährdende Prostitution.

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeiten, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,

in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184f - Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen
nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Literatur zu Beratung und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

Grundlagen:

Bange/Deegener: **Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen.** Psychologie Verlags Union 1996

Bange/Körner: **Handwörterbuch sexueller Missbrauch.** Hogrefe-Verlag 2002

Bruder /Richter-Unger: **Monster oder Liebe Eltern – Sexueller Missbrauch in der Familie.** Aufbau Verlag 1997

Enders (Hg.): **Zart war ich, bitter war´s.** Kiepenheuer & Witsch 2001

Fegert/Wolff: **Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen.** Votum Verlag 2002

Heiliger: **Täterstrategien und Prävention.** Frauenoffensive 2000

Hirsch: **Realer Inzest – Psychodynamik des sexuellen Missbrauchs in der Familie.** Springer Verlag 1999

Intervention:

Dörsch/Aliochin: **Gegen sexuellen Mißbrauch. Handbuch zur Verdachtsklärung und Intervention.** Wildwasser Nürnberg e.V. 1997

Fastie: **Opferschutz im Strafverfahren.** Donna Vita Verlag

Gründer/Kleiner/Nagel: **Wie kann man mit Kindern drüber reden? Ein Leitfaden zur Aufdeckung sexueller Misshandlung.** Votum 2000

Wirtz: **Seelenmord – Inzest und Therapie.** Kreuz Verlag 2005